

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 53

Mittwoch den 9. Juli.

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

E r s c h e i n t

eben Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

A m t l i c h e r T e i l.

Im Anschluß an den Erlaß vom 21. Dezember 1912 —
J.-Nr. III. 9005 (SMBL. 1913 S. 9) übertrage ich auf Grund des
§ 320 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember
1911 (RStBl. S. 989) die Entscheidungen darüber, ob für die Ange-
stellten der Krankenkassen eine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinter-
bliebenenrenten in dem nach § 9 des Gesetzes erforderlichen Mindest-
betrag als gewährleistet anzusehen ist, den Regierungspräsidenten
(für den Stadtkreis Berlin dem Oberpräsidenten).

Die Prüfung hat für die Zeit vom 1. Januar 1913 ab zu
erfolgen. Als gewährleistet kann die Anwartschaft nur bei denjenigen
Angestellten der Krankenkassen angesehen werden, denen nach § 359
Abs. 4 RStBl. die Rechte und Pflichten von Beamten übertragen
werden. Dabei haben die für Gemeindebeamte geltenden Grundsätze
entsprechende Anwendung zu finden.

Die zur Zeit bei den Krankenkassen angestellten Personen
unterliegen hiernach, soweit sie unter § 1 des Versicherungsgesetzes
für Angestellte fallen, der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze.

Es bleibt den Kassen überlassen, mit ihren der Versicherungs-
pflicht unterworfenen Angestellten, soweit sie bereits mit Anspruch
auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten angestellt sind oder Aussicht
auf eine derartige Anstellung haben, eine Vereinbarung dahin zu
treffen, daß

1. die Angestellten und ihre Hinterbliebenen verpflichtet sind,
sich die Bezüge an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten
auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte, auf
die ihnen gegenüber der Kasse zustehenden gleichartigen
Bezüge in voller Höhe, oder doch entsprechend den von
der Kasse geleisteten Beiträgen, anrechnen zu lassen, und
2. die Angestellten verpflichtet sind, bei Eintritt der Ver-
sicherungsfreiheit gemäß § 9 die auf Grund des Ver-
sicherungsgesetzes für Angestellte erworbenen Anwartschaften
durch Zahlung der Anerkennungsgebühr (§§ 49, 172
Abs. 2) aufrecht zu erhalten.

Berlin W. 9, den 2. Juni 1913.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Dr. Reuhaus.

Abdruck erhalten die Magistrate zu Belgard und Polzin im
Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Januar d. Js. in Nr. 5
des Kreisblatts für 1913 zur Kenntnis und Benachrichtigung der
Krankenkassen.

Belgard, den 5. Juli 1913.

D e r L a n d r a t. von Hagen.

Dem Pfarrer Binow in Busterbarth ist die Ortsschul-
inspektion über die Schulen seiner Pfarochie übertragen worden.

Belgard, den 4. Juli 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Amtsvorsteher von Hagen, Langen ist von seiner
Übung zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks
Altshlage wieder übernommen.

Belgard, den 7. Juli 1913.

Der Landrat. von Hagen.

M a n ö v e r 1913.

Nach Mitteilung der 3. Division II. Armeekorps werden vor-
ausichtlich in der Zeit vom 6. bis 14. September d. Js. die
nachstehenden Ortschaften mit Truppen belegt werden. Die genaue
Belegung wird f. Zt. durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Es werden voraussichtlich mit Truppen belegt: Belgard Stadt,
Alt Lüßig Gem., Alt Schlage Gut mit Borwerk Neu Schlage, Alt
Schlage Gem., Arnhausen Gut mit Bornbruch Untermühle und Ober-
mühle, Arnhausen Gem., Ballenberg Gut, Battin Gut mit Karlsruh
und Kl. Damerow, Battin Gem., Bergen Gut mit Grünhof, Boiffin
Gem., Bolkow Gut mit Mühle und Strugmin, Bolkow Gem.,
Buchhorst Gem., Bulgrin Gut mit Borwerk, Bulgrin Gem., Burzlaff
Gut mit Burzlaffer Mühle, Ziegelei und Chauffeehaus, Burzlaff Gem.,
Buslar Gut mit Borw. Neu Buslar und Ziegelei, Buslar Gem.,
Buzke Gut, Buzke Gem., Damen Gut mit Gut Sand, Damen Gem.,
Damerow Gut mit Nöglin, Dartow Gem. mit Borwerk, Denzin
Gem., Drenow Gut, Gr. Dubberow Gut mit Amalienhof und
Kosalienhof, Gr. Dubberow Gem., Kl. Dubberow Gut mit Fundel,
Gräffow Gut mit Antonshof, Birhof und Teupelskrug, Heyde Gut,
Jeseritz Gut, Klempin Gem., Kösternitz Gem., Kieckow Gut, Kl.
Kröbin Gut, Kowalk Gem., Lantow Gut, Langen Gut mit Eichhof,
Laggen Gem., Lasbeck Gut, Lasbeck Gem., Laziq Gut mit Liepen-
berg, Laziq Gem., Lenzen Gem., Luzig Gut mit Neu Luzig Gut,
Luzig Gem., Mandelag A Gut, Mandelag B Gut, Muttrin Gut
mit Muttriner Mühle und Gut Petersdorf, Naffin Gut, Neu Lüßig
Gem., Passenthin Gut, Pumlow Gem., Pustchow Gem., Gr. Pantnin
Gem., Kl. Pantnin Gem., Quisbernow Gut mit Birhof, Gr.
Rambin Gut mit B. hnhof, Borwerken Grünhof und Wolzin, Gr.
Rambin Gem., Kl. Rambin Gut mit Neuorwerk und Steinkrug,
Kl. Rambin Gem., Rebel Gem. mit Schenkengut, Rekin Güter A,
B, C und Gut Granzin, Rekin Gem., Ristow Gem., Roggow Gem.
mit Heydekrug, Mühle Springkrug und Sternkrug, Rottow Gut,
Sager Gut, Sager Gem., Schinz Gut, Schlennin Gut, Schmenzin
Gut mit Borwerken und Gut Hopfenberg, Siedkow Gut, Siedkow
Gem., Silesen Gem., Standemin Gut, Tiekow Gut, Tiekow Gem.,
Gr. Tychow Gut mit Damitz, Charlottenau, Flachsländtathen,
Marienhof, Mühle und Wilhelmshof, Gr. Tychow Gem., Johannisberg,
Wiekow Gut mit Neuhof und Louisenhof, Gr. Voldekow Gut, Kl.
Voldekow Gut mit Giffolt, Borwerk Gem. mit Ackerhof Gut, Warnin
Gut mit Hansfelde, Warnin Gem., Wold. Tychow Gut, Wusterbarth
Gut, Wusterbarth Gem., Wuzow Gut mit Vilk, Karlsdorf und Forst-
haus Heinrichsheln, Wuzow Gem., Zadtow Gut mit Augusten-
hof Gut, Zadtow Gem., Zarnfanz Gut, Zarnfanz Gem., Zarnkow Gut,
Zwirnitz Gut, Zwirnitz Gem.

Belgard, den 4. Juli 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Benachrichtigung und Anleitung

Über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Belgard gefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welchen Menschen nicht mehr vorzudringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleine oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwärzten Papierfläche selbsttätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit usw. ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Auffahrten an den ersten Donnerstagen eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Bayern, Preußen, Oesterreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an andern Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des Aeronautischen Observatoriums des königlichen meteorologischen Instituts am Tegeler Schießplatz in Berlin; die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach fiskalisches Eigentum.

Da die Ballons unbemannt sind d. h. nur Apparate aber keine Personen tragen, muß man erwarten, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Kreises die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei dem wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuche zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben und die nachgeordneten Behörden ersucht, deren Befolgung anzuempfehlen bzw. zu überwachen.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenschalen verwandt, die mit einem Stahldraht gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff oder aus Gummi oder Papier hergestellt, an ihrem unteren Teile haben sie eine Öffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man hierbei die Öffnung nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Wert ist, können ohne weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Tätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Zigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit größter Sorgfalt fernzuhalten, da das Gas leicht zum Explodieren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff oder Gummi müssen mit größter Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzung freigemacht werden.

Die zu diesem Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines vieredigen, offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Bestimmt sich, was meistens nicht der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahldraht an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Starkstromleitung berühren kann, jedes Ergreifen mit den Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen besetzt ein um die Hände gewickeltes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnötige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachens.

2. Ist der Ballon oder Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlingen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vorteilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das am Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werte und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen, oder wenn man es am Erdboden oder in einem Baum hängend findet, schnell man es, ohne im geringsten mit den Fingern hineinzugreifen ab, und stelle es vorsichtig und ungeöffnet bei Seite, wenn möglich in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B.: wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur solange zu ziehen, bis eine Feder aufspringt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf dem mit Ruß geschwärzten Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Netz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Teile sind ebenfalls aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten ist sofort eine telegraphische Depesche an das Aeronautische Observatorium Reinickendorf-West bei Berlin abzuschicken, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf—Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt oder nach erfolgter Postsendung durch die Post zurückgefordert werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behaltenden Ballon oder Apparat wird an den bzw. die Finder eine Belohnung gezahlt die 5—20 Mk betragen kann, je nachdem die Bergung mehr oder weniger sorgfältig ist, worüber das königliche meteorologische Institut sich die Entscheidung vorbehält; außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet. Im Falle von Streitigkeiten wird das königliche Landratsamt entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen.

Ganz besonders ist durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel darauf hinzuwirken, das jedes Öffnen und Berühren der Apparate in ihren inneren Teilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an dem mit Ruß geschwärzten Papier oder Metall überzogenen Balge oder Trommel den wissenschaftlichen Wert des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnung durch die Schuld der Ungeschicklichkeit der Finder verborgen worden ist, oder nicht.

Belgard, den 2. Juli 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat durch Verfügung vom 21. Juni d. Js. dem Rantchenzüchterverein „Zinnowitz“ die Genehmigung erteilt, gelegentlich der ersten Ortsausstellung am 26. und 27. Juli d. Js. eine Verlosung von Rantchen und Zuchtgeräten am 27. Juli d. Js. in Zinnowitz zu veranstalten, was ich hiermit zur Kenntnis der Kreisinsassen bringe.

Belgard, den 4. Juli 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Während der diesjährigen Herbstübungen müssen im Kreise Belgard zur Fortschaffung von Verpflegungs- und Bewachbedürfnissen Vorspannwagen sichergestellt werden.

Nach den Ausführungsverordnungen zum Naturalleistungsgesetz für die bewaffnete Macht im Frieden haben die für oben bezeichnete Zwecke angeforderten Wagen unter gewöhnlichen Verhältnissen:

- 1 Einspanner bis 600 kg
- 1 Zweifspanner von 600—1000 kg
- 1 Dreifspanner bis 1400 kg
- 1 Vierspanner bis 1800 kg

zu laden.

In den Vorjahren ist von den Truppen vielfach darüber geklagt worden, daß die Wagen, besonders die der kleineren Besitzer, infolge ihrer leichten Bauart jenes Gewicht nicht fortschaffen konnten.

Die Polizeiverwaltungen zu Belgard und Polzin sowie die Herr Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich um Bericht bis zum 12. d. Mts., falls die Wagen in dem dortigen Bezirk das vorgeschriebene Gewicht nicht laden können.

Das Ladegewicht ist genau anzugeben.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 7. Juli 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Kreisausschüßferien.

Den Kreiseingewesenen wird hierdurch davon Kenntnis gegeben, daß während der mit dem 21. Juli cr. beginnenden und bis zum 1. September cr. andauernden Ferien des Kreisausschusses nur schleunige Sachen vor demselben in öffentlicher Sitzung zur Verhandlung gelangen. Es sind daher während der angegebenen Zeit nur solche Sachen, die keinen Aufschub erleiden, an den Kreisausschuß einreichen und dieselben mit „Feriensache“ zu bezeichnen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Belgard, den 3. Juli 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Hagen.

Der Rest der alten Publiker Landstraße von der Chaussee Gr. Dubberow—Neubudow bis zur Neubudower Grenze wird hiermit gemäß § 57 des Gesetzes vom 1. August 1883 dem öffentlichen Verkehr entzogen, nachdem durch rechtskräftig gewordene Entscheidung des Bezirksausschusses zu Köslin vom 16. April 1913 die ergangenen Einsprüche entgültig abgewiesen sind.

Siedow, den 4. Juli 1913.

Der Amtsvorsteher. A. Werner.

Nachstehend gebe ich den Plan der diesjährigen Sommerferien der Landschulen im Kreise Belgard und der Stadt Polzin bekannt.

Nf. Nr.	Name der Schulen	Dauer der Ferien		Bemerkungen
		von	bis	
1	Mitschlage	20. Juli	11. Aug.	3 Wochen
2	Arnhausen	20. "	11. "	3 "
3	Ballenberg	20. "	11. "	3 "
4	Battin	20. "	11. "	3 "
5	Boiffin	15. "	6. "	3 "
6	Bolkow	20. "	11. "	3 "
7	Bramstädt Dorf u. Abbau	20. "	11. "	3 "
8	Bruzen	20. "	11. "	3 "
9	Buchhorst	20. "	11. "	3 "
10	Bulgrin	20. "	11. "	3 "
11	Burzlaß	20. "	4. "	2 "
12	Buslar	20. "	11. "	3 "
13	Buzke	20. "	11. "	3 "
14	Ramiffow	23. "	13. "	3 "
15	Kavelsberg	20. "	11. "	3 "
16	Klempin	20. "	11. "	3 "
17	Kollatz	20. "	11. "	3 "
18	Kösteritz	16. "	6. "	3 "
19	Kl. Kröffin	20. "	11. "	3 "
20	Damen	20. "	11. "	3 "
21	Damerow	20. "	11. "	3 "
22	Dartow	20. "	11. "	3 "
23	Denzin	20. "	11. "	3 "
24	Dimkühlen	20. "	4. "	2 "
25	Döbel	20. "	11. "	3 "
26	Drenow	23. "	6. "	2 "
27	Gr. Dubberow Dorf und Abbau	20. "	11. "	3 "
28	Kl. Dubberow	20. "	11. "	3 "
29	Ganzkow	20. "	11. "	3 "
30	Gauertow	20. "	11. "	3 "
31	Glözin	20. "	11. "	3 "
32	Griffow	16. "	30. Juli	2 "
33	Hohenwardin	20. "	11. Aug.	3 "
34	Hopfenberg	20. "	4. "	2 "
35	Hagenhorst	20. "	11. "	3 "
36	Jagertow	20. "	11. "	3 "
37	Jeseritz	20. "	11. "	3 "
38	Kleckow	20. "	4. "	2 "
39	Kowall	23. "	6. "	2 "
40	Langen	20. "	11. "	3 "
41	Lasbeck	20. "	11. "	3 "
42	Laßig	23. "	13. "	3 "
43	Lenzen	16. "	6. "	3 "
44	Mitkulitz	20. "	11. "	3 "
45	Luzig	20. "	11. "	3 "
46	Mandelatz	20. "	4. "	2 "
47	Muttrin	20. "	11. "	3 "
48	Raffin	16. "	30. Juli	2 "
49	Ragtow	23. "	13. Aug.	3 "
50	Gr. Pantnin	16. "	6. "	3 "
51	Podewils	23. "	6. "	2 "
52	Gr. Pöplow	20. "	11. "	3 "
53	Pumlow	20. "	11. "	3 "
54	Puschow Dorf u. Abbau	20. "	11. "	3 "
55	Quisbernow	20. "	11. "	3 "
56	Gr. Rambin	20. "	11. "	3 "
57	Kl. Rambin	20. "	11. "	3 "
58	Rarfin	23. "	13. "	3 "
59	Rebel	20. "	11. "	3 "
60	Rebkin	20. "	11. "	3 "
61	Rauden	20. "	11. "	3 "
62	Kl. Reichow	23. "	13. "	3 "
63	Reinfeld	20. "	11. "	3 "
64	Riflow	16. "	6. "	3 "
65	Roggow	16. "	6. "	3 "
66	Rostin	20. "	11. "	3 "
67	Röhlshof	20. "	11. "	3 "
68	Rehlin	20. "	11. "	3 "
69	Sager	23. "	13. "	3 "
70	Altjanskow	27. "	18. "	3 "
71	Neujanskow	20. "	11. "	3 "
72	Schinz	20. "	11. "	3 "
73	Schmenzin	20. "	4. "	2 "

Nf. Nr.	Name der Schulen	Dauer der Ferien		Bemerkungen
		von	bis	
74	Seligsfelde	20. Juli	11. Aug.	3 Wochen
75	Siedkow	20. "	11. "	3 "
76	Silesen	20. "	11. "	3 "
77	Standemin	23. "	13. "	3 "
78	Tiebow	20. "	4. "	2 "
79	Gr. Tychow	20. "	4. "	2 "
80	Wob. Tychow	20. "	11. "	3 "
81	Wiekow	20. "	11. "	3 "
82	Kl. Wolbekow	20. "	4. "	2 "
83	Wartin	20. "	4. "	2 "
84	Wustebarth	20. "	11. "	3 "
85	Wuzow	20. "	11. "	3 "
86	Zadtow	20. "	11. "	3 "
87	Zarnezanz	16. "	30. Juli	2 "
88	Zarnefow	20. "	4. Aug.	2 "
89	Zietlow	23. "	6. "	2 "
90	Ziezeneff	20. "	11. "	3 "
91	Zuchen	20. "	11. "	3 "
92	Zwirnitz	20. "	11. "	3 "
93	Polzin	6. "	4. "	4 "

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dies Kreisblatt sofort den Lehrern zur Kenntnis vorzulegen.
Belgard, den 5. Juli 1913.
Der Landrat. von Hagen.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Köslin gestellungsflchtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August d. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Köslin, den 20. Juni 1913.
Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.
Bericht vom 4. Juli 1913.
Auftrieb: bis Donnerstag Abend:
307 Rinder, 289 Kälber, 698 Schafe, 1954 Schweine, 2 Ziegen, am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):
133 Rinder, 165 Kälber, 341 Schafe, 836 Schweine, — Ziege.
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:
Rinder: a) Schlachtwert, höchstens 7 Jahre alt
b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere
d) gering genährte jeden Alters
Bullen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts 69-72
b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 63-68
c) gering genährte 56-60
Färsen u. Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts 70-72
b) vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt 62-67
c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färsen und Kühe 57-60
d) mäßig genährte Färsen und Kühe 54-56
e) gering genährte Färsen und Kühe 47-54
Kälber: a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber 85-90
b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber 82-84
c) geringere Saugkälber 60-70
d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) 50-60
Schafe: a) Mastlamm und jüngere Masthammel 86-88
b) ältere Masthammel 76-84
c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) 68-74
Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/4 Jahre 68-69
b) fleischige Schweine 67-68
c) gering entwickelte 66-6
d) Sauen 63-67

Verlauf und Stimmung des Marktes:
Rinder ruhig. Kälber mittel. Schafe schleppend. Schweine ruhig aber fest, vereinzelte über Notiz, bleibt Ueberstand.
Belgard, den 8. Juli 1913.
Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

